Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2261

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Cermischmetall und Rohmagnesium)

— Drucksache V/2171 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die Verordnung, die zum Teil am 1. August und zum Teil am 15. Oktober 1967 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 12. Oktober 1967 dem Wirtschaftsausschuß mit Frist zum 2. Februar 1968 zur Behandlung zugewiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 Zollgesetz ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Cermischmetall, das in der Stahlindustrie und zum Herstellen von pyrophoren Legierungen verwendet wird, wurde im Deutschen Zolltarif bisher bei Tarifnr. 36.07 (Cer- Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form) geführt. Nach einer Entscheidung des Brüsseler Zollrates gehören zu Tarifnr. 36.07 jedoch nur unmittelbar pyrophor verwendbare Legierungen, eine Voraussetzung, die bei Cermischmetall nicht vorliegt. Dieses Metall mußte deshalb der Tarifnr. 38.19 - Q - IV - s (chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien einschließlich Mischungen von Naturprodukten) zugewiesen werden.

   Der regelmäßige Außenzollsatz, der bisher 9 % betrug, erhöht sich auf 10,8 %, weil der EWG-Zollsatz, an den der nationale Außenzollsatz anzugleichen ist, für Waren der Tarifnr. 36.07 15 % und für Waren der Tarifnr. 38.19 - Q - IV - s 18 % des Wertes beträgt.

2. Die Kommission hatte der Bundesregierung am 3. Mai 1967 für ihre Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern folgendes Zollkontigent gewährt:

   9450 t Rohmagnesium zum Zollsatz von 1,5 % für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Juli 1967 (regelmäßiger Außenzollsatz 6 %).

   Die Kommission hat nun am 31. Juli 1967 die Geltungsdauer dieses Zollkontingents bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

   Das Zollkontingent war seinerzeit im Hinblick auf die mögliche Änderung des Zollschutzes durch die laufenden Zollverhandlungen (Kennedy-Runde bis zum 31. Juli 1967 begrenzt worden. Eine erneute Prüfung der Gesamtlage hatte sich die Kommission jedoch vorbehalten.

   Über die im innergemeinschaftlichen Handel wirklich verfügbaren Mengen und den Verbrauch der Bundesrepublik im Jahre 1967 bestehen zwischen den Mitgliedstaaten abweichende Meinungen. Die zur Beurteilung der Gesamtlage dieses Wirtschaftszweiges erforderlichen Angaben haben der Kommission bei ihrer Entscheidung vom 31. Juli 1967 noch nicht vorgelegen. Außerdem hatte sich ergeben, daß die für die ersten sieben Monate des Jahres veranschlagte Kontingentsmenge von 9450 t von der Bundesregierung nicht ausgeschöpft worden war. Die Kommission hat daher unterstellt, daß es der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bundesrepublik mit der Restmenge, zumindest noch eine Zeitlang, möglich sein wird, den Einfuhrbedarf aus Drittländern zu decken. Um das Zollkontingent nicht verfallen zu lassen, hat die Kommission daher die Genehmigung zur Ausnutzung bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Die Bundesregierung hat in der Zwischenzeit bei der Kommission für den Rest des Kalenderjahres ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 8300 t, und zwar zollfrei beantragt. Die Kommission hat über den Antrag noch nicht entschieden.

Der Bundestag hat der Maßnahme im Grundsatz bereits zugestimmt (vgl. Einhundertundvierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/1828, V/1906). Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt deshalb dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 9. November 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Staratzke
Berichterstatter